Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11233

01. 07. 98

Unterrichtung

durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Berichtszeitraum: Juli 1996 bis Juni 1998)

Vorbemerkung

An der Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wirken drei Nachrichtendienste des Bundes mit:

- das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aufgrund des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970),
- der Bundesnachrichtendienst (BND) aufgrund des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2979),
- der Militärische Abschirmdienst (MAD) aufgrund des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977).

Die Aufgaben der Dienste sind in den jeweiligen Gesetzen klar definiert.[1]) Die Durchführung dieser Aufgaben kontrolliert die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKK-Gesetz) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997).

In der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode erstattet die PKK dem Deutschen Bundestag einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit. Dabei ist die Kommission gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 5 des PKK-Gesetzes Rechnung zu tragen.

Den letzten Bericht legte die Kommission am 1. Juli 1996 vor (Drucksache 13/5157); er wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1996 beraten. Der vorliegende zweite Bericht der 13. Wahlperiode umfaßt den Berichtszeitraum von Juli 1996 bis Juni 1998.

I. Zusammensetzung der Kommission

An der Zusammensetzung der Kommission hat sich nach Abschluß des letzten Berichtes nur eine Änderung ergeben. Der Abgeordnete Norbert Gansel, SPD, verzichtete am 17. Juni 1997 auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Als Nachfolger in der PKK wurde am 26. Juni 1997 der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) gewählt.

Der Vorsitz wechselt nach der Geschäftsordnung der PKK halbjährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit. Im zweiten Halbjahr 1996 nahm der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) das Amt des Vorsitzenden wahr. Im ersten Halbjahr 1997 wurde der Abgeordnete Erwin Marschewski (CDU/CSU), im zweiten Halbjahr wiederum der Abgeordnete Dr. Willfried Penner (SPD) zum Vorsitzenden bestimmt. Als Vorsitzender für das erste Halbjahr 1998 amtierte der Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU).

II. Häufigkeit und Inhalt der Sitzungen

Die PKK tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, tatsächlich jedoch einmal im Monat, erfahrungsgemäß häufiger.

Im Berichtszeitraum ist die PKK zu 22 ordentlichen Sitzungen und zu vier internen Beratungen zusammengetreten.

Die Bundesregierung ist nach § 2 des PKK-Gesetzes verpflichtet, die PKK umfassend über die allgemeine Tätigkeit der bundesdeutschen Nachrichtendienste zu unterrichten sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten. Dies erfolgt in Form von regelmäßigen Berichterstattungen durch den Beauftragten für die Nachrichtendienste, Staatsminister Bernd Schmidbauer, die Staatssekretäre Dr. Kurt Schelter (BMI) und Dr. Peter Wichert (BMVg) sowie

[1]) § 3 BVerfSchG,
§ 1 BNDG und
§ 1 MADG (Anhang 1).

die Präsidenten der Dienste, für den BND Dr. Hansjörg Geiger, für das BfV durch Dr. Peter Frisch und für den MAD Dr. Rudolf von Hoegen.

Zu besonderen Anlässen finden die Beratungen der PKK mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, statt.

Die Bundesregierung berichtet auch auf Verlangen und zu Anträgen der Mitglieder der PKK.

Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung:

1. Politischer Extremismus in Deutschland

Medienberichte um den Vortrag des Rechtsextremisten Roeder vor der Führungsakademie der Bundeswehr nahm die Kommission zum Anlaß, die Problematik „Bundeswehr und Rechtsextremismus" genauer zu durchleuchten. Dabei wurde festgestellt, daß den Verfassungsschutzberichten der Bundesregierung offenbar nicht immer die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und der MAD über den Vortrag Roeders nicht informiert war.

Im Bereich des Linksextremismus erforderten die gewalttätigen Ausschreitungen von Autonomen im Zusammenhang mit den Castor-Transporten aktuelle Berichterstattungen.

2. Spionage

In diesem Bereich nimmt die Wirtschaftsspionage einen immer breiteren Raum ein. Die Bundesregierung teilte der Kommission ihre diesbezüglichen Erkenntnisse, insbesondere aus den ehemaligen Ostblockstaaten mit.

Ein Spionagefall im Auswärtigen Amt in den 90er Jahren beschäftigte die Kommission in mehreren Sitzungen. Bemängelt wurde dabei die seinerzeit unterlassene Unterrichtung durch die Bundesregierung.

3. Entführungen von Deutschen

Bei Entführungen von Deutschen im Ausland ist neben dem Auswärtigen Amt auch der BND um Freilassung der Geiseln bemüht. Die Bundesregierung nahm in mehreren Sitzungen hierzu Stellung. Dabei wurden auch die Aktivitäten des BND in den Entführungsfällen der 80er Jahre einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

4. Münchener Plutoniumschmuggel

Der Plutoniumschmuggel von Moskau nach München im Jahre 1994 war im Berichtszeitraum insoweit Thema von Beratungen, als sich die PKK weiterhin über das Strafverfahren gegen Mitarbeiter des BND beim Landgericht München berichten ließ.

Mit dem Hintergrund des Schmuggels hat sich in der 13. Wahlperiode der 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages befaßt und am 28. Mai 1998 seinen Bericht (Drucksache 13/10800) vorgelegt. Die PKK beabsichtigt, noch in der 13. Wahlperiode den Fall abschließend zu beraten.

5. Proliferation – Waffenhandel

Immer wieder wird die PKK mit dem internationalen Handel von Kriegswaffen befaßt. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der BND – entgegen den Ausführungen in den Medien – keine Befugnisse zur Verhinderung von illegalen Exportaktivitäten hat. Die Aufgabe des BND ist es, die Bundesregierung über die von ihm diesbezüglich gewonnenen Informationen zu unterrichten.

6. Erfahrungsaustausch

Der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch mit der PKK seitens ausländischer Parlamentarier ist gestiegen. Zum Teil bestehen die Besucherdelegationen aus Mitgliedern vergleichbarer Kontrollgremien, zum Teil handelt es sich um Regierungsdelegationen mit der Aufgabe, entsprechende Gremien in ihren Ländern aufzubauen.

Das steigende Interesse an einem Gedankenaustausch mit der PKK ist in erster Linie mit der Entstehung neuer Demokratien, insbesondere in Osteuropa, zu begründen und darauf zurückzuführen, daß die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste international einen hohen Rang einnehmen.

7. Verfahren gegen Mitarbeiter des BND

Der schon im letzten Bericht erwähnte Fall von illegaler Weitergabe von Informationen und Materialien in einer Nürnberger Außenstelle des BND beschäftigte die Kommission auch in der zweiten Hälfte der Wahlperiode.

Zu klären galt es auch einen Verdachtsfall, in dem BND-Mitarbeiter geheime Daten an Dritte verkauft haben sollen.

Aus besonderem aktuellen Anlaß ließ sich die Kommission durch die Bundesregierung und den Generalbundesanwalt zu Vorwürfen gegen einen Spitzenbeamten des BND berichten. Der Verdacht gegen den Mitarbeiter wurde inzwischen ausgeräumt. Gleichwohl war dieser Sachverhalt für die PKK Veranlassung zu einer Bewertung gemäß § 5 Abs. 1 des PKK-Gesetzes (Anhang 2).

8. Kontrolle über die Durchführung des § 3 G 10

Der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz neu gefaßte § 3 G 10 hat hinsichtlich der Kontrolle über Aufbewahrung, Vernichtung und Weiterleitung von Daten sowie der Mitteilungen an Betroffene eine Gesetzeslücke offenbart, die es dem G 10-Gremium und der G 10-Kommission nicht ermöglichen, die parlamentarische Kontrolle erschöpfend wahrzunehmen. G 10-Gremium und G 10-Kommission haben vereinbart, daß dieser Kontrollbereich als allgemeine Tätigkeit des BND der Kontrolle der PKK im Sinne des PKK-Gesetzes unterliegt. Der 14. Deutsche Bundestag wird aufgefordert, im Interesse einer umfassenden Kontrolle diese Gesetzeslücke alsbald zu schließen.

9. Öffnung der Dienste

In Europa ist offensichtlich ein Trend zu spüren, die Arbeit der Nachrichtendienste transparenter zu gestalten und sie einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen. Dies läßt sich auch aus der steigenden Anzahl von Besucherdelegationen ableiten.

Mit dem Wechsel an der Spitze von BND und BfV im Frühjahr 1996 begann für die bundesdeutschen Nachrichtendienste eine Entwicklung zu mehr Transparenz.

Wichtige Ansätze dazu enthält auch der vorliegende Entwurf einer Novelle zum PKK-Gesetz, dessen Inhalt der übereinstimmenden Überzeugung der Mitglieder der PKK entspricht.

Aufgrund einer Forderung der Kommission wurden die Haushaltsmittel des BND erstmals für das Haushaltsjahr 1998 insgesamt offen und in einem Einzelplan, nämlich des Bundeskanzleramtes, veranschlagt.

10. Die Personalvertretung beim BND

Das Bundespersonalvertretungsgesetz enthielt eine spezielle Regelung für die Beschäftigten beim BND, die zu Einschränkungen der Mitwirkungsrechte des Personalrates bei Personalmaßnahmen führte.

Mit Hilfe der PKK konnte eine Änderung des § 86 Nr. 9 BPersVG erreicht werden, der nunmehr die Mitwirkungsrechte des Personalrates beim BND festschreibt. Die Gesetzesänderung ist am 24. Februar 1997 in Kraft getreten.

Anläßlich des Besuchs der PKK beim BND im November 1997 wurde seitens des Personalrates beim BND auf die Benachteiligung von zum BND abkommandierten Soldaten in Personalvertretungsangelegenheiten hingewiesen. Durch Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes (§ 86 Nr. 13 BPersVG) auf diesen Personenkreis entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber zivilen Beschäftigten. Die PKK hat sich dieser Angelegenheit angenommen und einer Lösung zugeführt.

11. Besuche beim BND und BfV

Die Kommission hat am 17. und 18. November 1997 den BND besucht und sich vor Ort über Probleme des Dienstes berichten lassen.

Ein Besuch des BfV schloß sich am 23. März 1998 an, bei dem auch, wie zuvor beim BND, ein Gespräch mit dem Personalrat stattfand.

12. Novellierung des PKK-Gesetzes

Zur Verbesserung ihrer Kontrollfunktion hat die Kommission Änderungen des PKK-Gesetzes, des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Bundeshaushaltsordnung erarbeitet. Diese Änderungsvorschläge sind in einem Gesetzentwurf zusammengefaßt worden, den alle Mitglieder der PKK erarbeitet haben, insbesondere, um eine höhere Kontrolleffizienz durch die Zusammenlegung von PKK mit den Gremien nach Artikel 10 GG und § 41 AWG zu erzielen. Auch legen einzelne Mitglieder der PKK Wert auf die Feststellung, daß die jetzige Organisationsstruktur im Bundeskanzleramt nicht geeignet ist, eine bestmögliche, reibungslose Dienst- und Fachaufsicht über den BND auszuüben und so sicherzustellen, daß der Präsident des BND seine Kompetenzen als Chef des Dienstes optimal wahrnehmen kann.

III. Ausübung besonderer Kontrollrechte der PKK

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des PKK-Gesetzes hat die Kommission die Wirtschaftspläne der Dienste für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 mitberaten. Für das Haushaltsjahr 1997 fanden die Beratungen am 25. September und 9. Oktober 1996 und für das Haushaltsjahr 1998 am 8. und 29. Oktober 1997 statt. Hierbei berichtete die Bundesregierung auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne des Jahres 1996. Erstmals hat die PKK drei ihrer Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen, operative Maßnahmen als Berichterstatter benannt, um eine gründlichere und strukturiertere Erarbeitung zu ermöglichen.

2. Nach § 5 Abs. 1 des PKK-Gesetzes hat die Kommission die Möglichkeit, eine öffentliche Bewertung aktueller Vorgänge vorzunehmen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der PKK ihre vorherige Zustimmung erteilt.

   Im Berichtszeitraum hat die Kommission hiervon in zwei Fällen Gebrauch gemacht:

   Neben der unter Teil II Nr. 7 angesprochenen Bewertung hat die PKK durch ihren damaligen Vorsitzenden Dr. Willfried Penner am 17. Oktober 1996 in der Plenardebatte bewertend feststellen lassen, daß für eine Beteiligung des BND an illegalen Lieferungen von geeigneten Materialien zur Chemiewaffenherstellung nach Libyen keine Anhaltspunkte gegeben sind (Anhang 2).

3. Nach Nummer 2 der Erklärung der Bundesregierung vom 8. Februar 1995 ist es Angehörigen der Dienste gestattet, sich zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste mit Hinweisen an die PKK zu wenden, soweit die Leitung der Dienste den Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Im Berichtszeitraum sind keine entsprechenden Eingaben vorgelegt worden (Anhang 3).

IV. Ergebnis

Auch in diesem Berichtszeitraum birgt die nukleare Aufrüstung in einzelnen Schwellenländern große Gefahren.

Daher bleibt eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Bundesregierung durch einen leistungsfähigen Auslandsnachrichtendienst zur Abwehr von Gefahren vor allem in diesem Bereich der Proliferation, aber auch in den Bereichen internationaler Terrorismus, Drogenhandel und der Geldwäsche dringend geboten.

Auch die drohenden Gefahren im Inland auf den Gebieten des Links- und Rechtsextremismus, des Ausländerterrorismus und der Spionageabwehr erfordern einen gut funktionierenden motivierten Inlandsdienst.

Die Kommission kann auch, wie in den früheren Berichten, für diesen Berichtszeitraum feststellen, daß die Nachrichtendienste ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt haben, um der Bundesregierung die zur Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit notwendigen Informationen zu beschaffen. Die PKK dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BfV, des BND und des MAD für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.

Bonn, den 24. Juni 1998

Wolfgang Zeitlmann

Vorsitzender

Anhang 1

Auszug aus dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), geändert durch § 38 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

Anhang 1

Auszug aus dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2979), geändert durch § 38 Abs. 5 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)

§ 1 BNDG

Organisation und Aufgaben

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

Anhang 1

Auszug aus dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977), geändert durch § 38 Abs. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)

§ 1 MADG
Aufgaben

(1) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministers der Verteidigung ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von Sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. sicherheitsgefährdende Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
   a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
   b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(4) Der Militärische Abschirmdienst darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(5) Der Militärische Abschirmdienst ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

Anhang 2

Öffentliche Bewertung aktueller Vorgänge

hier: Auszug aus dem Plenarprotokoll der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1996 S. 1186 i

Dr. Willfried Penner (SPD)

„... Zweitens. Zu den jüngst bekanntgewordenen Versuchen deutscher Firmen, illegal Anlageteile, die zur Herstellung von Chemiewaffen geeignet sind, von Deutschland über Belgien nach Libyen zu verbringen, stelle ich nach einem einstimmigen Votum der PKK fest: Es gibt für eine Beteiligung, eine Beihilfe oder eine unterstützende Mittäterschaft des BND, wie vereinzelt behauptet, keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Anderslautende Behauptungen entbehren jeder Grundlage. Ich wiederhole: Diese Äußerung beruht auf einem einstimmigen Votum der PKK ..."

Anhang 2

Öffentliche Bewertung aktueller Vorgänge

hier: Pressemitteilung vom 25. Juni 1998

Der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission des Bundestages, Wolfgang Zeitlmann (CSU), teilt nach einer Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission mit:

1. Die Parlamentarische Kontrollkommission des Bundestages nimmt die Erklärung der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis, daß der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND), Dr. Hansjörg Geiger, hinsichtlich seiner Amtsführung ihr volles Vertrauen hat.
2. Bezüglich des Abteilungsleiters im Bundesnachrichtendienst, Volker Foertsch, hält die Parlamentarische Kontrollkommission eine Maßnahme nach § 36 Bundesbeamtengesetz für angezeigt.

Anhang 3

Staatsminister Bernd Schmidbauer, Stenographischer Bericht, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 82. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 12. März 1992

Im Bewußtsein, sowohl der Verantwortung, die die Bundesregierung für die Funktionsfähigkeit der drei Dienste trägt, als auch in der Absicht, die Parlamentarische Kontrollkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, möchte ich namens der Bundesregierung gegenüber den für diese Wahlperiode in die Kontrollkommission gewählten Vertretern des Parlaments die folgende Erklärung abgeben.

1. Die Bundesregierung wird der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen und im Rahmen ihres Auftrages für alle Mitglieder oder ein von ihr ermächtigtes Mitglied Akteneinsicht gewähren oder gestatten, daß diese von ihr bestimmte Personen anhört, soweit dies die Zustimmung der Bundesregierung voraussetzt.

2. Die Bundesregierung gestattet Angehörigen der Dienste, sich zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste mit Hinweisen an die Kommission zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Dienstrechtliche Vorschläge im eigenen Interesse oder zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission zu den Hinweisen den Präsidenten des zuständigen Dienstes anhört. Die Bundesregierung wird wegen der Hinweise im vorstehenden Sinne an die Kommission Bedienstete nicht dienstrechtlich maßregeln oder benachteiligen.

3. Die Bundesregierung wird Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 verweigern, wenn dies aus zwingenden Sicherheitsgründen notwendig ist. § 2 Abs. 2 PKK-Gesetz findet Anwendung.

Diese Erklärung wurde in der ersten Sitzung der PKK am 8. Februar 1995 erneuert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333